

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00173 vom 21. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00173

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00173 du 21 juin 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00173 del 21 giugno 2017

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Frage der Gültigkeit eines vom Beschwerdeführer 1 unterzeichneten Rechtsmittelverzichts. Die Vorinstanz war auf einen Rekurs wegen der angeblichen Gültigkeit des Verzichts nicht eingetreten.] Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Rechtsmittelverzichts (E. 2.1). Vorliegend bestehen schon begründete Zweifel daran, dass der Rechtsmittelverzicht nachträglich, also nach Erhalt der Verfügung (betreffend Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Straffälligkeit), unterzeichnet wurde. Der Rechtsmittelverzicht ist vorliegend schon aus diesem Grund ungültig (E. 2.2). Die Verfügung (mit Empfangsbestätigung und dem Formular "Rechtsmittelverzicht") wurde seitens des Beschwerdegegners dem - sich damals (noch) in einer Strafvollzugsanstalt befindlichen - Beschwerdeführer, statt seinem Rechtsvertreter zugestellt. (Die Zustellung an diesen wurde wenige Tage danach nachgeholt.) Da dem Beschwerdeführer aus dem Eröffnungsmangel kein Nachteil erwachsen darf, ist der von ihm unterzeichnete Rechtsmittelverzicht auch unbeachtlich (E. 2.3 f.). Schliesslich unterlag der Beschwerdeführer bezüglich des ihm zugestellten Formulars "Rechtsmittelverzicht" bzw. seiner Unterschrift unter dieses auch einem Irrtum bzw. Willensmangel, weswegen auch der - in Form des einige Tage später erhobenen Rekurses - erfolgte Widerruf zulässig war (E. 2.5). Gutheissung (Rückweisung zur materiellen Behandlung).

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist den Beschwerdeführern für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.